

1&1 Jürgen

Von: GBL2 (LUA) <GBL2@lua.saarland.de>
Gesendet: Freitag, 19. Oktober 2018 15:19
An: 'juergen.rebmann@online.de'
Cc: GB2_GZ (LUA)
Betreff: WG: Frage zu WHG, E-2/5719/18
Anlagen: WG: Frage zu WHG (13,0 KB)

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Guten Tag Herr Rebmann,

bezüglich Ihrer untenstehenden Anfrage teile ich Ihnen mit, dass es kein entsprechendes saarländisches Pendant zu § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung (AbwV) gibt.

§ 3 Abs. 3 AbwV gilt auch im Saarland.

Der Wortlaut des § 3 Abs. 3 AbwV lautet korrekterweise allerdings:

„Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Geschäftsbereich 2 „Wasser“
Leiter des Geschäftsbereichs

Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(0)681 8500-1316 • Fax: +49(0)681 8500-1384
lua@lua.saarland.de • www.lua.saarland.de

* Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz

SAARLAND



Hinweis: E-Mails bitte ich grundsätzlich unter Angabe des Empfängers und des Betreffs nur an die Adresse lua@lua.saarland.de zu senden

Von: GBL2 (LUA)
Gesendet: Dienstag, 9. Oktober 2018 17:57
An: FB2.3_Gewässerschutz (LUA)
Betreff: WG: Frage zu WHG

Bitte K.v.A.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Geschäftsbereich 2 „Wasser“
Leiter des Geschäftsbereichs

Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken



Hinweis: E-Mails bitte ich grundsätzlich unter Angabe des Empfängers und des Betreffs nur an die Adresse lua@lua.saarland.de zu senden

Von: GB2_GZ (LUA)
Gesendet: Dienstag, 9. Oktober 2018 14:38
An: FB2.3_Gewässerschutz (LUA)
Cc: GBL2 (LUA)
Betreff: WG: Frage zu WHG

E-2/5719/18

Mit freundlichen Grüßen


Geschäftszimmer 2

Von: 1&1 Jürgen [<mailto:juergen.rebmann@online.de>]
Gesendet: Dienstag, 9. Oktober 2018 12:21
An: Lua (LUA)
Cc: info@bonitafix.de; '1&1 Jürgen'
Betreff: Frage zu WHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung (AbwV) des Bundes ist die Verdünnung von Schmutz- und Mischwasser mit nicht reinigungsbedürftigem Wasser verboten.

Gibt es für diese bundesrechtliche Regelung eine entsprechendes saarländisches Pendant oder muss auf die bundesrechtliche Regelung zurückgegriffen werden. Eine Mitteilung per Email ist völlig ausreichend.

Für eine schnelle Rückantwort wäre ich Ihnen sehr verbunden. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen